Kirche. Schenkels Charakterbild Jesu scheint dem Verf. den Höhepunkt derselben zu bezeichnen. Die folgenden charakteristischen Worte werden für den Kundigen nach keiner Seite einer Erläuterung bedürfen. S. 265 heißt es: „Auf Grund dieser mythischen Erklärung werden nun (nämlich von Strauß) zugleich sämmtliche Evangelien für unecht und spätere Producte erklärt, aber durchaus ohne genügende Kritik der einzelnen Quellen, vielmehr durch allgemeine Raisonnements, die theils ganz in der Luft schweben, theils die äußeren Zeugnisse für die Evangelien nicht in Betracht ziehen, theils einen Maßstab anlegen, durch den auch die bewährtesten Quellen der Profangeschichte demselben Verdammungsurtheil verfallen müßten". Neben solchen Dingen ist es dann eine Freude, bei Nippold den Rotheschen Satz wieder zu finden, daß die Kirche längst nicht mehr die erste Trägerin der christlichen Ideen sei (S. 368), oder der Anschauung zu begegnen, daß in stetiger Erweiterung und Klärung der Erkenntniß von der menschlichen Entwickelung Jesu die „erste Aufgabe der Theologie der Zukunft" bestehe (S. 310). Th. B.

Thuringia sacra. Urkundenbuch, Geschichte und Beschreibung der thüringischen Klöster. II. Bd. Ettersburg, Heusdorf und Heyda, herausgegeben von Dr. Wilhelm Rein. 8. 277 S. Weimar 1865, Hermann Böhlau.

Es möge dem Unterzeichneten gestattet sein, das vorliegende Buch, nachdem eine Anzeige von dem Herrn Referenten des ersten Bandes bis jetzt unterlassen worden, nachträglich zu besprechen. Er hält dies um so mehr für geboten, als das Werk durch die günstigen Beurtheilungen, die es allenthalben erfahren, sich einen guten Namen in der historischen Literatur verschafft hat und vielfach als eine verlässige und ergiebige Quelle für die thüringische Geschichte betrachtet und benutzt wird, aber weder seinen Ruf noch das Vertrauen des Geschichtsforschers in vollem Maße verdient. Es sind in diesem 2. Bande die Urkunden der Klöster Ettersburg, Heusdorf und Heyda enthalten; wie in dem 1. Bande, so geht auch hier und zwar ziemlich ausführlich (S. 1—70) die Geschichte und bauliche Beschreibung der Klöster voraus, eine Arbeit, welche mit viel Fleiß den urkundlichen Stoff zu verwerthen sucht und belehrende Aufschlüsse über die Verfassung, die Gerechtsame, das Kirchenpatronat, die Jurisdiction und die Finanzen der Klöster ertheilt. Daran reihen sich die Urkunden und Regesten, und zwar 86 von Ettersburg, 423 von Heusdorf und 12 von Heyda. Ein doppeltes Register für Orts- und

Sachnamen und für Personennamen bildet den Schluß. Ueber die Urkunden muß ich, wie der Herr Referent des ersten Bandes, von vornherein den Tadel aussprechen, daß sie nicht vollständig, sondern nur in abgekürzter Form gedruckt sind, daß der Herausgeber diejenigen Worte und Stellen, welche er für unwichtig hielt, weggelassen und durch kleine Striche ersetzt hat. Man könnte dies einigermaßen hinnehmen, wenn das Verfahren sorgfältiger gewesen wäre; aber es zeigt sich leider, daß die Auslassungen in vielen Urkunden ganz willkürlich, ja fehlerhaft sind, ja daß gerade wichtige Stellen und einzelne Worte weggelassen wurden, welche zum Verständniß der Urkunden unbedingt nothwendig gewesen wären. In der Vorrede sagt Rein, daß er die höchste diplomatische Genauigkeit bei Wiedergabe der Originale beobachtet habe. Ich muß dies aber entschieden bestreiten, denn bei den Urkunden von Ettersburg und Heusdorf, soweit ich Gelegenheit hatte sie zu vergleichen, habe ich Fehler und Versehen der gröbsten Art gefunden. Auch diejenigen Urkunden, welche bloß in Regestenform erscheinen, sind theilweise unrichtig ausgezogen, die rectificirten Daten sehr häufig falsch, manche Urkunden werden sogar in Jahre versetzt, in die sie keineswegs gehören. Selbst in der äußeren Beschreibung der Urkunden, in den Angaben über Siegel rc. finden sich Ungenauigkeiten und Irrthümer. Das sind fürwahr starke Vorwürfe gegen ein Urkundenbuch, aber ich denke, meine Behauptung zu beweisen, und will zu diesem Behufe einen Theil der Fehler, die ich gefunden habe, hier verzeichnen.

Zuerst bei Ettersburg. No. 2 ist vom 9. März, nicht vom 7. No. 7 statt Johannes Nicolinus plebanus lies Joh. in Colmas plebanus. No. 22 ist vom 9. Januar, nicht vom 10., statt vorloustet, lies vorwustet. No. 26 streiche das eingeschlossene Waitzen, denn erweissin sind Erbsen. No. 43 statt Stammelberch lies Stachelberg, statt ex mundo lies Emundo; nach die iuridica ist die Stelle dominicam trinitatis proxime venturam immediate sequente willkürlich weggelassen; statt pleban. in Hesseler lies in Kesseler. No. 44 ist vom 25. Mai 1502, nicht vom 18. Juni 1500. No. 45 statt Wssen bibra lies wustenbibra. No. 46 statt Papier ohne Siegel, lies Papier mit aufgedr. Siegel. No. 49 statt 11 fl. und 1 Ort, lies 2 fl. und 1 Ort. No. 52 nach nach Mathie fehlt im eylffte jare. No. 53 ist vom 17. Juni, nicht vom 18. No. 56 sind bei Beschreibung der Ackerstücke mehrere

Gegenden ausgelassen, wie: im Sicht, hinder dem bomgarten, neben der alden veste. No. 57 streiche das eingeschlossene Wort Lewyn, denn es heißt deutlich Erwyn. Die Urkunde ist vom 24. Nov., nicht vom 25. Auch hier sind ausgelassen: uf der eben und bym bomgarten. No. 59 statt Eschner lies Eschwe. No. 60 ist vom 12. Februar, nicht vom 16., montag nach Scolastice ist ausgelassen. No. 67 u. 68 sind vom 9. April u. 10. Mai, nicht vom 10. u. 11. No. 68 statt 12 Schill. lies 16. No. 69 ist vom 10. Juni, nicht vom 11. No. 73 statt den feligen anteil lies der Feliczen anteil. No. 77 u. 78 sind nach Abschriften, nicht nach Originalen. No. 80 ist vom 17. Mai, nicht vom 22. Juni.

Bei Heusdorf: No. 6 ist vom 20. Mai, nicht vom 25. No. 7 statt Propstes Gotfried lies Vogtes G. No. 10 statt Falus lies Falns, was wahrscheinlich verschrieben ist für Flans. No. 14 ist vom Jahre 1217, nicht von 1200; es steht im Datum allerdings MCC, allein da das Pontificatsjahr XVII beigefügt ist und Sifrid 1200 gewählt wurde, so hat der Schreiber offenbar das erste XVII überhört oder vergessen zu schreiben. No. 15 statt Lutisberc lies Lutirberc. No. 18. Statt mit den Bullensiegeln des Grafen Albert muß es heißen mit den Siegeln der Grafen Sifrid und Albert. Das Regest ist außerdem falsch, zwei Handlungen sind in eine zusammengezogen, es muß heißen: Graf Sifrid giebt in das Kloster 2 Töchter und mit ihnen ihr väterliches Erbtheil und ferner gestattet er dem Probste Berthold alle Güter, welche seine Ministerialen dem Kloster übertragen wollen, anzunehmen. No. 20 ist ausgelassen, daß die Güter in Trebere lagen. Rein sagt dies zwar in einer Anmerkung und beruft sich auf ein altes Excerpt und die Aufschrift der Urkunde, es steht aber im Texte selbst. No. 30 statt quondam lies quandam. No. 33 statt matrimonialium lies Sanctimonialium, statt promissione lies permissione. No. 48 statt Wrinicz lies Wormicz. No. 95 statt mendiante lies mediante. No. 100 statt R(obertus) lies R(odericus) abbas. No. 101 statt Gostewicz lies Gostenicz und statt Hartind de Hesl. lies Hartmud. No. 102 statt Gosniz lies Gostenicz. No. 104 ist vom 4. Nov., nicht vom 5.; feria sexta hält Rein nämlich durchgehend für Sonnabend. No. 109 statt Himleben lies Hunleben, statt Roitz: Roilz. No. 113 nach Theod. viced. ist der Zeuge Bertold de Iskerstete ausgelassen, weßhalb die Bemerkung in No. 114 überflüssig ist. No. 115 statt contectoralis lies contectalis. No. 116 ist

vom 18. Sept., nicht vom 19., statt emistis lies emeritis. No. 124 ist vom 4. Mai, denn statt des sonderbaren Datums IIII. Flon. Max. ist zu lesen IIII. non. may, statt Conrad dictus Hohenberc lies dominus Conradus, dominus Hellenbertus. No. 128 muß es heißen erwerben würde statt erworben hat. No. 130 ist im Datum „oder 18." zu streichen, denn die Urkunde ist ganz bestimmt vom 19. No. 134 sind die Siegel unrichtig angegeben, es muß heißen 1) des Schenken Theoderich mit Helm und Aepfel, 2) des Schenken Heinrich mit Pfählen, 3) des Vicedom Ditherich mit Helm. Am Schlusse nach Wernhero fratribus fehlt militibus de Appolde. No. 136 fehlen die Vergleichsbestimmungen, welche höchst wichtig sind. No. 137 ist ein falsches Regest. Der Burggraf belehnt nicht des Käufers Freunde mit den Gütern, sondern übergiebt ihnen dieselben zur Besitznahme für die Frau und die Kinder des Käufers. No. 151 heißt der erste Sohn Hedwigs Hermann und nicht Hartmann. No. 153 statt tentoriolis lies tentoriis. No. 154 statt des seltsamen Wrant lies Wratislavia. No. 157 ist die Abkürzung ganz unverständlich, es muß heißen: renuntiaverunt et quam cito ad vos venire poterunt ad vestras manus et cui vobis placuerit non recusabunt etc. No. 161 fehlt wie Nr. 155 der Schluß der Urkunde, der noch Wesentliches enthält. No. 170 sind die Zeugen ganz falsch angeführt, statt: vicedom. Bertold. filius suus Heidinricus . . . . . et Heinricus muß es heißen Theodericus vicedominus, Bertoldus filius suus, Heinricus et Heinricus, fratres, pincerne de Appolde. No. 172 ist vom 20. Mai, nicht 21. No. 177 ist vom 9. März, nicht 15., zwischen iugera agros fehlt seu, statt Stenbeche lies Otenbeche. No. 182 statt Henrico prep. lies Heidenrico prep., statt Coderich: Codericz. No. 186 ist vom 1. Juni, nicht vom 30. Mai, denn statt III Kal. Iun. muß es heißen in Kalendis Jun. No. 196 ist vom 26. März, nicht vom 25. Mai. No. 205 statt avunculos lies amicos. No. 217 statt Henr. Glay. lies Henr. Gerlaci. No. 221 nach Bert. de Kodericzch fehlt dominus und sind 2 Personen gemeint nicht eine. No. 235 sind die Zeugen, die im Original stehen, weggelassen. No. 239 ist ganz fehlerhaft abgekürzt; der Schluß heißt statt possis aufferre: possis auctoritate nostra circa easdem personas in orationes, vigilias, elemosinas, aut pium opus aliud salubriter commutare. In der Mitte muß es auch heißen aliquo commutationis remedio! und dignaremur statt dignaremus. No. 247

ist vom 7. Dec., nicht vom 13., statt Hoeneberge lies Horneboge. No. 251 nach carrate vini fehlt et unius urne alieque, weßhalb das urkundliche quas coram willkürlich verändert ist in quam coram. No. 254 statt Henricus de G. lies Hermannus, statt Husfelt lies Hirsfelt, statt in Rodicz lies in Kodircz, statt Clemens Chcus lies Cl. clericus, nach Heinr. de Ut. fehlt advocatus. No. 225 statt Rutental lies Lutental, statt Joh. Tonsor lies Joh. conversorum nostrorum. No. 256 statt pro 64 lies pro quatuor sexagenis, nach Heynemannum fehlt Gernodum. No. 257 statt Owergreve lies Ovengreve, statt Userstete lies Vlorstete. No. 259 ist vom 12. Mai 1328, nicht vom 14. Mai 1344. No. 260 statt Mergreve lies Ovengreve, statt dar und Hannes lies daz uns H. No. 261 statt Sey lies Sen. No. 266 statt dim. sexaginta lies dim. sexagena. No. 269 ist vom 25. Juli statt Juni. No. 270 fehlt nach 50 grossin: jerlichis cynsis. No. 271 statt Herwiche lies Henriche. No. 274 am Schlusse fehlt: et ipsos mansos resignavimus dominis Henrico et Henrico comitibus in Stalberg ad appropriandum emptoribus, statt Ditericus Rusteb. lies dictus R. No. 277 nach episcopum fehlt Constantionensem. Man sollte doch denken, daß der Forscher wissen möchte, welcher Bischof gemeint sei. No. 280 ist vom 10. Dec., denn statt Exaudi muß es heißen Gaudete, statt ipsi Adelheidi lies ipsa Adelheidis, statt attinuerunt lies emerunt. No. 297 statt Thoma dicti Selbir lies Theoderico dicto S. No. 312 statt daz do der maldir cyns lies daz io der maldir eynis. No. 315 statt offic. perpetuus lies off. prepositure. Die Urkunde ist in Arnstete ausgestellt, was fehlt. No. 317 fehlt 26. Mai im Datum, und nicht 9, sondern 10 Siegel sind abgefallen, statt Municke lies Mumele, statt vom Alcken lies vorn Alcken. No. 318 Globen zw. Hannes und Hentzilmann ist zu streichen, denn es ist kein Name, sondern ein Zeitwort und soll heißen D. Steinmetz und H. H. geloben! Sehr komisch ist, wie globen als Namen genommen wurde. Hannes steht am Schlusse der Zeile, die nächste Zeile übersprang Reins Auge und las das erste Wort der folgenden Globen als Zuname des Hannes, dann sprang das Auge aber wieder auf die überhüpfte Zeile zurück und las das erste Wort Hentzilman u. s. w., so hieß also der Mann Hannes Globen Hentzilman! Das übersteigt doch alle Begriffe. No. 322 ist vom 11. Jan. nicht vom 9., statt dinnstag lies durrestag. No. 327

statt Brunne lies Brymme. No. 330 nach hochgeborn forste fehlt der lantgrave in Doringen, statt schadebriefe lies scheidebriefe. No. 338 statt Dremass lies tetzmass. No. 342 ist falsch ausgezogen; es muß heißen: Wilh. verlängert die Befreiung des Klosters, die er früher für die Jahre 1445—1455 ertheilt, nach deren Ablauf auf weitere 10 Jahre, also bis 1465. No. 351 ist vom 26. Nov., nicht vom 27., statt Hegeman lies Hegener. No. 372 ist ganz willkürlich ausgezogen, nach Jacobi fehlt Anne matris Marie, nach ecclesiam fehlt in festivitatibus nativitatis Christi, circumcisionis domini; dominica ist zu streichen; statt die Marie lies die animarum. No. 381 ist falsch ausgezogen, der Sinn ist: der Schosser bezeugt, daß im Auftrag des Amtmanns mehrere Bewohner ꝛc. anerkennen ꝛc. No. 387 statt 10 Scheffel lies 2 Sch., im Orig. steht zcwehn. No. 404 statt Nicolaus Sander lies Nickel Santrocken.

Es wäre mir leicht, dies Verzeichniß bedeutend zu vermehren, denn es finden sich in dem Buche noch unzählige Ungenauigkeiten und Mängel, die ein Herausgeber, der die größte diplomatische Genauigkeit im Auge haben wollte, hätte vermeiden müssen. Im Allgemeinen sei nur noch getadelt, daß Rein auch bei den ältesten Urkunden die Namen von Personen und Orten nicht immer in ihrer urkundlichen Form, sondern häufig in moderner Weise gegeben hat, ein Verfahren, das selbst bei Anfertigung von Regesten verworfen werden muß, denn es ist dem Forscher von großer Wichtigkeit; zu wissen, wie ein Name in früherer Zeit geschrieben worden. Die Art und Weise, wie er die Zeugen in den Urkunden aufführt, kann die mannichfachsten Irrthümer hervorrufen. Da er nach jedem Zeugen einen Punkt setzt und die Standesbezeichnungen, wie milites, plebani etc. oder die Verwandtschaftsbezeichnungen, fratres, patrui etc. dem letzten Namen ohne Weiteres anreiht, so ist nicht zu erkennen, wie viele der vorausgehenden Personen Ritter, Pfarrer, Brüder oder Vettern sind. Ich denke, ich habe zur Genüge gezeigt, daß das vorliegende Buch sehr viel zu wünschen läßt und durchaus keinen Anspruch auf das Vertrauen des Benutzers und auf diplomatische Genauigkeit erheben kann. Ich habe dazu nur circa 200 Originale, die sich in Weimar befinden, mit dem Drucke vergleichen können und nach der Menge der hier gefundenen Fehler ist man wohl berechtigt, auch die übrigen Stücke mit Mißtrauen zu betrachten. Es thut mir leid, den Glauben an Reins Arbeiten, der sich trotz-

dem große Verdienste um die thüringische Geschichte erworben hat und dessen Tod in ihrem Interesse sehr zu beklagen ist, wesentlich erschüttern zu müssen. Doch hielt ich es für meine Pflicht, die Wahrheit zu sagen und die Benutzer der Thuringia Sacra aufmerksam zu machen, daß dieselbe keine vollständig zuverlässige Quelle sei. Karl Menzel.

Heinr. Ulmann, Fünf Jahre würtembergischer Geschichte unter Herzog Ulrich 1515—1519. 8. (VIII und 224 Seiten.) Leipzig 1867, Verlag von S. Hirzel.

Der Verfasser, früher an dem Staatsarchiv in Weimar beschäftigt, wurde durch eine Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte Würtembergs und des schwäbischen Bundes, die er auf dem Weimarer Archiv fand, zur Bearbeitung des auf dem Titel genannten Stoffes angeregt und glaubte um so mehr seinen Fund verwerthen zu sollen, da jene Materialien dem Verfasser des bisherigen Hauptwerks über Herzog Ulrich, Ludw. Friedr. Heyd [1]), noch nicht vorgelegen hatten. Auch die nach der Veröffentlichung von Heyds Werk erschienene Urkundensammlung zur Geschichte des schwäbischen Bundes, welche Referent 1846—1853 in der Bibliothek des literarischen Vereins herausgegeben hat, gewährten Herrn Ulmann reichliche Ausbeute, und Referent freut sich, daß seine Materialien so tüchtige Verwendung gefunden haben. Es war nicht die Absicht des Verfassers, eine vollständige Geschichte der Regierung Herzog Ulrichs zu schreiben, sondern nur einige wichtige Jahre derselben zu beleuchten, um daran beispielsweise zu zeigen, wie die Reichsinstitutionen damals im politischen Leben wirksam waren und wie sich die Stellung des Kaiserthums und Fürstenthums zu einander entwickelt hatte. Neben der Charakteristik der damaligen Reichsverhältnisse lag auch die Aufgabe einer richtigen Würdigung Herzog Ulrichs vor. Der Verfasser geht hiebei von der Voraussetzung aus, die bisherigen Untersuchungen über Herzog Ulrich seien, ausschließlich von Würtembergern angestellt, vom Standpunkt des Particularismus aus unternommen und haben in Ulrich nur den hochbegabten, trefflichen, das Beste mit richtigen Mitteln erstrebenden Fürsten gesehen, der der Bosheit seiner Feinde, der Wucht des über ihn hereinbrechenden Unglücks erlegen sei; er glaubt gegenüber dieser speciell wür-

1) L. F. Heyd, Herzog Ulrich von Würtemberg. 3 Bde. Tübingen. 1841—1844.